

Aus der Vergangenheit des Steyrer Handwerks

Von Dr. Josef Ofner

Die im Heimathaus der Stadt Steyr verwahrten prächtigen Zunfthaltertümer wie Innungsladen, Herbergszeichen, Pokale und Siegelstöcke künden von entschwundener Zunftherrlichkeit der Eisenstadt.

Den Mittelpunkt der Zunft bildete die Herberge. Sie gewährte dem wandernden Handwerksburschen Unterkunft und Verpflegung, sie war Arbeitsvermittlungsstelle und alleiniger Versammlungsort des Handwerks. Geheime Zusammenkünfte außerhalb der Herberge („Winkelzusammenkünfte“) wurden von der Stadtoberigkeit unter keinen Umständen geduldet. Dem Schneiderhandwerk erteilte der Magistrat 1666 eine Rüge, weil es ohne Wissen des Zechmeisters und des Bürgermeisters eine Versammlung veranstaltete. Der Zechmeister der Weißgerber, der 1705 das „Meistermachen nebst der Zählung“ nicht in der Herberge, sondern in seiner Behausung vornahm, verbrachte deshalb einen dreitägigen Arrest in der Bürgerstube im Rathaus.

Es kann angenommen werden, dass die Handwerksverbände anfänglich ihre Zusammenkünfte in den Gasthöfen der inneren Stadt abhalten mussten. Im Jahre 1593 erhielt nämlich der Stadtrichter den Auftrag, jene Zünfte, die ihre Herberge in die Vorstädte (Steyrdorf, Ennsdorf) verlegt hatten, zu bestrafen und sie zur Rückführung ihrer Handwerksladen in die innere Stadt anzuhalten. Hier waren in einigen Gasthäusern manchmal drei bis vier Zünfte untergebracht. Die Wirte in den gewerbereichen Vorstädten sahen darin eine Benachteiligung und richteten daher 1631 an den Magistrat die Bitte, „Handwerks Zünften“ halten zu dürfen. Damals schlugen die Lederer eigenmächtig ihre Herberge in Ennsdorf auf. Der Magistrat jedoch erhob dagegen erst im Jahre 1673 Einspruch und verlangte vom Ledererhandwerk die Rückstellung der Lade in die Stadt. Doch die Meister widersetzten sich dieser Anordnung. Über Antrag der in Steyrdorf und Ennsdorf ansässigen Ratsfreunde bewilligte die Stadtoberigkeit nach längeren Verhandlungen im Jahre 1677 die Errichtung von Herbergen in den Vorstädten.

Vom Leinweberhandwerk wissen wir, dass es dem Herbergsvater für seine Mühewaltung und für die Benützung des Lokals eine Entschädigung gab. Ob auch andere Zünfte eine ähnliche Verpflichtung übernahmen, konnte nicht ermittelt werden. Zwischen Handwerk und Herbergsvater herrschte nicht jederzeit ein harmonisches Verhältnis. Streitfälle endeten gewöhnlich mit der Übersiedlung der Zunft in eine andere Gaststätte, vorausgesetzt, dass der Magistrat hierzu seine Zustimmung gab. Verlegte aber das Handwerk auf eigene Faust, ohne Genehmigung der Stadtbehörde, die Lade in ein anderes Lokal, dann hatte es mit einer Bestrafung zu rechnen. Auffallend ist der häufige Herbergswechsel in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts.

Die Mitglieder der Zünfte versammelten sich gewöhnlich alle Quatember und am Jahrtag. In der Herberge prangte über dem Tisch der Handwerksvorstände, an der Decke hängend, das Zunftszeichen („Herbergschild“). Bei offener Innungslade erfolgte am Jahrtag unter dem Vorsitz des Zechmeisters und in Anwesenheit des von der Stadtorbrigkeit entsandten Ratskommissärs die Abwicklung der umfangreichen Tagesordnung: Überprüfung des Mitgliederstandes, Verlesung der Handwerksordnung. Wahl der Zech- und Fürmeister, Rechnungslegung über Einnahmen und Ausgaben. Einhebung der Handwerksgebühren, Aufnahme neuer Meister. Aufdingen und Freisprechen der Lehrlinge, Verhängung von Strafen, Preisgestaltung, Materialeinkauf, Sperrung von Werkstätten u. v. a. Solange die Lade geöffnet war, wurde von den Zunftgenossen ein korrektes Verhalten gefordert.

Das Herzstück der Zunft war die mit zwei oder mehreren Schlössern versperrbare Lade, in der sich Privilegien, Verträge, Rechnungen, Geldbüchse und Siegel befanden. Ihre Verwahrung oblag entweder dem Herbergsvater oder dem Zechmeister. In einem Lokal außerhalb der Stadtmauern durfte sie nicht aufbewahrt werden.

Über Einnahmen (Aufleggeld, Lehrlings- und Meistergebühren, Strafgeelder u. a.) und Ausgaben (Gottesdienste, Mahlzeiten, Trinkgelder, Prozesskosten, Beihilfen, Ausfertigung der Zechamtsrechnung u. dgl.) hatte der Zechmeister, der auch für den Bargeldbestand in der Zechbüchse verantwortlich war, am Jahrtag die „Zöchamts-Raittung“ vorzulegen, die vom Ratskommissär einer kritischen Prüfung unterzogen wurde. In einigen Verbänden gab die Rechnungsführung Anlass zu Beschwerden. So bemängelte 1659 der Ratskommissär die besudelten und mit vielen Streichungen versehene Zechamtsrechnung der Weißgerber, 1662 wurden Klagen laut über die schlechte Wirtschaftsführung der Hutmacher. 1676 musste ein „beständiger Kommissär“ die Gebahrung der Schneiderzunft überwachen. Das von den Meistern und Gesellen, in manchen Zünften auch von den Lehrlingen jährlich zu zahlende „Aufleggeld“ („Jahrschilling“) war niedrig gehalten und betrug im Durchschnitt etwa zwei Schilling.

Mit Bewilligung des Stadtrates durften die Zünfte zur Beurkundung von Schriftstücken ein Siegel verwenden. Einige Siegelstöcke aus dem 16. und 17. Jahrhundert sind Kunstwerke der Siegelstecherei.

Nach dem offiziellen Teil der Jahrtagsversammlung wurde ein Festessen veranstaltet, wobei Musik nicht fehlen durfte. Es ist sonderbar, dass sich gerade in den wirtschaftlich schlechten Jahren nach dem Westfälischen Frieden (1648) die Klagen der Ratskommissäre über „allzu hohe und überflüssige Zöhrungen“ häufen. Auch die Erhebungen anlässlich der Handwerksrevision im Jahre 1655 zeigen, dass die Zünfte üppige Mahlzeiten und Trinkgelage veranstalteten. Der Zunftpokal fehlte in keinem Handwerksverband. Je ein Kandi Wein (= 1,64 Liter) schenkte die Innung am Jahrtag dem Mesner, den beiden Gerichtsdienern, den Marktrichtern, den Ratsdienern und den Torwarten bei den vier Haupttoren der Stadt (Steyr-, Enns-, Neu- und Pfarrtor). 1665 untersagte der Magistrat bei Strafe diese Weinspenden, nur den Ratsdienern durften 15 Kreuzer gegeben werden. Durch verschwenderische Zechgelage geriet in

den folgenden Jahrzehnten das Schneiderhandwerk tief in Schulden. Sie betrugen 1676 über 1000 Gulden. Diese Tatsachen lassen die wirtschaftliche Lage des Handwerks in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts nicht so trostlos erscheinen, wie sie manchmal in den Bittschriften des Magistrates und der Zünfte geschildert wird.

Zunftgenossen, die das Gesinde aufredeten, den Versammlungen ohne Grund fernbleiben oder sich andere Vergehen wider die Handwerkssatzungen zuschulden kommen ließen, wurden bestraft. Zahlreiche Zwistigkeiten entsprangen auch der damals herrschenden Anschauung, dass ein zünftiger Handwerker keinen Hund und keine Katze erschlagen und keine Kadaver aufheben dürfe. Da eine scharfe Abgrenzung der gerichtlichen Jurisdiktion in den Handwerksordnungen nicht immer vorgesehen war und die Zünfte eine Bestrafung wegen Überschreitung der ihnen zustehenden Gerichtsbarkeit befürchteten, überließen sie häufig auch die Schlichtung der in ihre Kompetenz gehörigen Streitfälle lieber dem Stadtgericht. So wurde die Selbstverwaltung der Zünfte allmählich beseitigt. Das Handwerk geriet in völlige Abhängigkeit von Richter und Rat. Schließlich bedurften die von den Handwerksverbänden beschlossenen Maßnahmen der stadtbehördlichen Genehmigung. Nicht Zech- und Fürmeister, sondern Ratskommissär und Stadtrichter regelten den Zunftbetrieb.

Quellen im Stadtarchiv Steyr: Ratsprotokolle und Handwerksarchivalien.